

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/77aa0f0f-be25-39d0-bfbb-e39e87e42470>

| Bibliografie | |
|---------------------------|----------------------------|
| Titel | Strafprozessordnung (StPO) |
| Amtliche Abkürzung | StPO |
| Normtyp | Gesetz |
| Normgeber | Bund |
| Gliederungs-Nr. | 312-2 |

§ 81 StPO - Unterbringung des Beschuldigten zur Vorbereitung eines Gutachtens

(1) Zur Vorbereitung eines Gutachtens über den psychischen Zustand des Beschuldigten kann das Gericht nach Anhörung eines Sachverständigen und des Verteidigers anordnen, dass der Beschuldigte in ein öffentliches psychiatrisches Krankenhaus gebracht und dort beobachtet wird.

(2) ¹Das Gericht trifft die Anordnung nach Absatz 1 nur, wenn der Beschuldigte der Tat dringend verdächtig ist. ²Das Gericht darf diese Anordnung nicht treffen, wenn sie zu der Bedeutung der Sache und der zu erwartenden Strafe oder Maßregel der Besserung und Sicherung außer Verhältnis steht.

(3) Im vorbereitenden Verfahren entscheidet das Gericht, das für die Eröffnung des Hauptverfahrens zuständig wäre.

(4) ¹Gegen den Beschluss ist sofortige Beschwerde zulässig. ²Sie hat aufschiebende Wirkung.

(5) Die Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus nach Absatz 1 darf die Dauer von insgesamt sechs Wochen nicht überschreiten.

